

dann werden die Kinder lernen die Alten ehren, den Vorgesetzten gehorchen, Jeden höflich begegnen, Alles zur rechten Zeit und genau verrichten, mit einem Worte, ein ruhiges und stilles Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Das gebe Gott!

Zeitungen.

Sachsen. Durch Decret vom 26. Novbr. d. J. ist den Kamern die Budgetvorlage für die Finanzperiode 1849 bis mit 1851 zugegangen. Es wird darin das Budget der ordentlichen Staatsbedürfnisse und Ausgaben auf die laufende Finanzperiode auf 7,600,669 Thlr. bestimmt. Hieraus ergibt sich, daß im Vergleiche zu dem der abgewichenen Finanzperiode (5,786,059 Thlr.) die allerdings sehr beträchtliche Erhöhung um 1,814,609 Thlr. eintreten wird. Die Vermehrung für das Departement des Krieges beträgt allein 670,884 Thlr., wozu an außerordentlichen Ausgaben noch 1,246,000 Thlr. kommen. Es beantragt nämlich die Staatsregierung an außerordentl. Ausgaben 3,739,746 Thlr. zum fortgesetzten Bau der Staatseisenbahnen; 200,000 Thlr. außerordentlichen Bauaufwand wegen Umgestaltung der Untergerichte; 220,000 Thlr. zu Vollendung des Museumsgebäudes; 113,376 Thlr. zum Wiederaufbau der abgebrannten Zwingergebäude zu Dresden; 25,000 Thlr. zum Ankauf einiger Baustellen zunächst des Prinzenpalais; 90,000 Thlr. für die Erwerbung und Zwecke des Elsterbades bei Adorf; 946,932 Thlr. zu außerordentlichen Anschaffungen für die Armee in Folge der allgemeinen Contingenterhöhung; 300,000 Thlr. zur Deckung der durch Truppengestellung (für das mobile Contingent in Thüringen und Schleswig-Holstein) erwachsenen außerordentlichen Unkosten und 226,513 Thlr. Beiträge zu Begründung einer deutschen Marine. Hiernach würde das ganze Ausgabebudget der laufenden dreijährigen Finanzperiode im Vergleich zu dem Budget der ordentlichen Ausgaben der verfloffenen Periode die beträchtliche Erhöhung von ca. 11½ Million Thaler ergeben. Natürlich macht sich durch jene Erhöhung des Aufwandes auch eine Erhöhung aller Steuern und Abgaben nöthig. Nach den gemachten Vorschlägen verspricht sich die Staatsregierung 1) von der Erhebung der ordentl. Grundsteuer in jedem der drei Jahre anstatt nach 8 Pf. 9 Pf. auf die Steuereinheit eine Mehreinnahme von 156,138 Thlr.; 2) von dem außerordentlichen Zuschlag zu selbiger auf das Jahr 1849 nach 1 Pf., auf jedes der beiden Jahre 1850 und 1851 aber nach 2 Pf. von jeder Einheit: 266,667 Thlr.; 3) von der Vermehrung des ordentlichen Einkommens bei der Gewerbe- und Personalsteuer durch die bezüglich vom Jahre 1850 ab in Kraft tretenden Ergänzungen zum Gewerbe- und Personalsteuergesetz: 60,000 Thlr.; 4) von dem außerordentlichen Zuschlage zu selbiger auf das Jahr 1849 nach einem halben, auf 1850 und 1851 aber nach dem vollen Jahresbetrage des betreffenden Steuersatzes: 349,334 Thlr.; 5) von der theilweisen Wiederaufziehung der seit 1840 sistirt gebliebenen Schlachtsteuersätze von kleinem Vieh mit dem Beginn des Jahres 1850: 40,000 Thlr.; 6) von dem außerordentlichen Zuschlage zur Schlachtsteuer während der Jahre 1850 und 1851: 131,944 Thlr.; 7) von dem außerordentlichen Zuschlage zur Branntweinsteuer 98,141 Thlr.; 8) von der Erhöhung der Stempelsteuer und des Spielkartenstempels von 1850 an 6667 Thlr.; 9) von dem außerordentlichen

Zuschlage zu selbiger in den Jahren 1850 und 1851 61,194 Thlr.; von der außerordentlichen Erhöhung der Salzpreise während der Jahre 1850 und 1851 53,334 Thlr. Demgemäß würde das Mehreinkommen eines Jahres 1,223,419 Thlr. betragen, wohingegen diejenigen 591,190 Thlr., um welche diese Summe gegen das obige Mehr von 1,814,609 Thlr. der ordentlichen Staatsausgaben noch zurücksteht, durch das Mehreinkommen aus den ordentlichen Einnahmequellen und den Zinsen des activen Staatsvermögens sowie den hinzutretenden Nutzungen aus den Staatseisenbahnen gedeckt werden sollen. Das außerordentliche Ausgabebudget würde durch eine vielleicht inskünftige aufzunehmende Staatsanleihe von der die Erläuterungen im Vorbeigehen sprechen, zu decken sein.

In der Sitzung der ersten Kammer vom 17. December, welche bis halb 4 Uhr dauerte, wurde über den Bericht des Petitionsausschusses, die Amnestirung der bei dem Maiaufstande zu Dresden betheiligten Personen betreffend, verhandelt. Man sprach zuvörderst über den Unterschied von Begnadigung und Amnestie, da die ursprünglichen Antragsteller die Fassung so gewählt hatten: Der König möge von dem Begnadigungsrechte im vorliegenden Falle den möglichst ausgedehnten Gebrauch machen, und der Justizminister versicherte, daß dieß ohnedieß die Absicht der Regierung sei, wie dieß auch die bereits ergriffenen Maßregeln bewiesen und ¼ der Maiaufklagen seien bereits begnadigt. Fünf Abgeordnete, Dufour, v. Carlowitz, Hase, Graf Hohenthal-Königsbrück und Poppe, wollten auch diesen ursprünglichen Antrag festgehalten wissen, während die übrigen 36 Abgeordneten, darunter sämtliche voigtländische Deputirte, den Ausschusantrag adoptirten, der dahin lautete, „im Verein mit der 2. Kammer bei dem Könige sich zu verwenden, daß derselbe kraft des in §. 52 der Verfassungs-Urkunde begründeten Abolitionsbefugnisses in den Maiaufstand verflochtenen Personen, möge die Untersuchung gegen sie eingeleitet sein oder noch nicht begonnen haben, mit Wiedereinsetzung in ihre politischen Ehrenrechte, eine Amnestie in möglichst weiter Ausdehnung huldreichst angeheihen lassen wolle.“ Auf Antrag des Vicepräsidenten Mammen wurde diesem Antrage das Wörtchen „bald“ noch beigefügt. — In der Sitzung vom 18. December beantwortete der Minister v. Friesen die Anfrage des Abg. Schenk, ob die Regierung eine Vorlage an die Kammer, die Ablösung der baaren Geldgefälle, wie sie nach den Grundrechten gefordert werde, betreffend, beabsichtige, dahin, daß im Ministerium des Innern allerdings ein solcher Gesekentwurf bearbeitet worden sei, und daß das Ministerium in diesem Augenblicke deshalb mit dem Ministerium der Justiz und demjenigen der Finanzen sich in Bernehmen gesetzt habe. Das Letztere sei hauptsächlich dabei betheilig, weil der Staat der hauptsächlichste Berechtigte sei. Außerdem sei dabei die wichtige Frage zu erörtern, ob diese Ablösung mit Hilfe der Landrentenbank und durch Ausgabe von Landrentenbriefen an die Berechtigten bewerkstelligt werden solle. Er hoffe, daß die Ergebnisse dieses Einvernehmens in den nächsten Wochen erzielt sein werden, und dann werde der Kammer darüber eine Mittheilung gemacht werden. Auf der Tagesordnung standen drei kleine Gesekentwürfe, wovon der erste die in §. 119 der Armenordnung angedrohte Prügelstrafe wegen Bettelns beseitigt und an deren Stelle Zwangsarbeit oder Gefängniß bei Wasser und Brod in erhöhtem Maaße setz-